

Beihilferegelung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg für die Förderung der Heimatpflege

1. Die Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg fördern - jeweils in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich - aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg Projekte der Heimatpflege, die unter anderem der Erhaltung regionalen Brauchtums und heimatlicher Eigenart in Sprache, Dichtung, Kleidung, Musik und anderer künstlerischer Ausdrucksformen dienen.
2. Die Förderungen erfolgen insbesondere nach Maßgabe
 - a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1);
 - b) des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung;
 - c) besonderer Bestimmungen für einzelne Fördermaßnahmen, soweit vorhanden;
 - d) der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Die Förderungen erfolgen in Form von Zuschüssen. Sie werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Sie müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
4. Zuwendungen können nur auf Antrag bewilligt werden. Antragsteller müssen auf dem Gebiet der Heimatpflege tätig sein und eine bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel gewährleisten können.

Die bewilligende Stelle entscheidet nach Ermessen, ob und in welcher Höhe eine Zuwendung gewährt wird; maßgeblich sind insbesondere die inhaltliche Qualität und der Landesbezug. Grundsätzlich werden nur Teilfinanzierungen gewährt, eine angemessene Eigenbeteiligung und eine kommunale Kofinanzierung werden in der Regel vorausgesetzt.

Im Übrigen gelten für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung einer Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Landeshaushaltsordnung sowie die dazu geltenden Verwaltungsvorschriften.

5. Bei der Feststellung der förderfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmelde-schwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. Z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebshilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.
6. Eine Beihilfe darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

7. Einer Einrichtung, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.
8. Eine Förderung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
9. Auf die Berichterstattungspflichten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.
10. Ab dem 1. Juli 2016 wird jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden (Art. 9 AGVO).
11. Diese Regelung begründet keine Ansprüche auf eine Förderung.
12. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(11. Dezember 2015)